



## Informationen für Rat und Verwaltung

---

Heft 6 · 11. Juli 2014

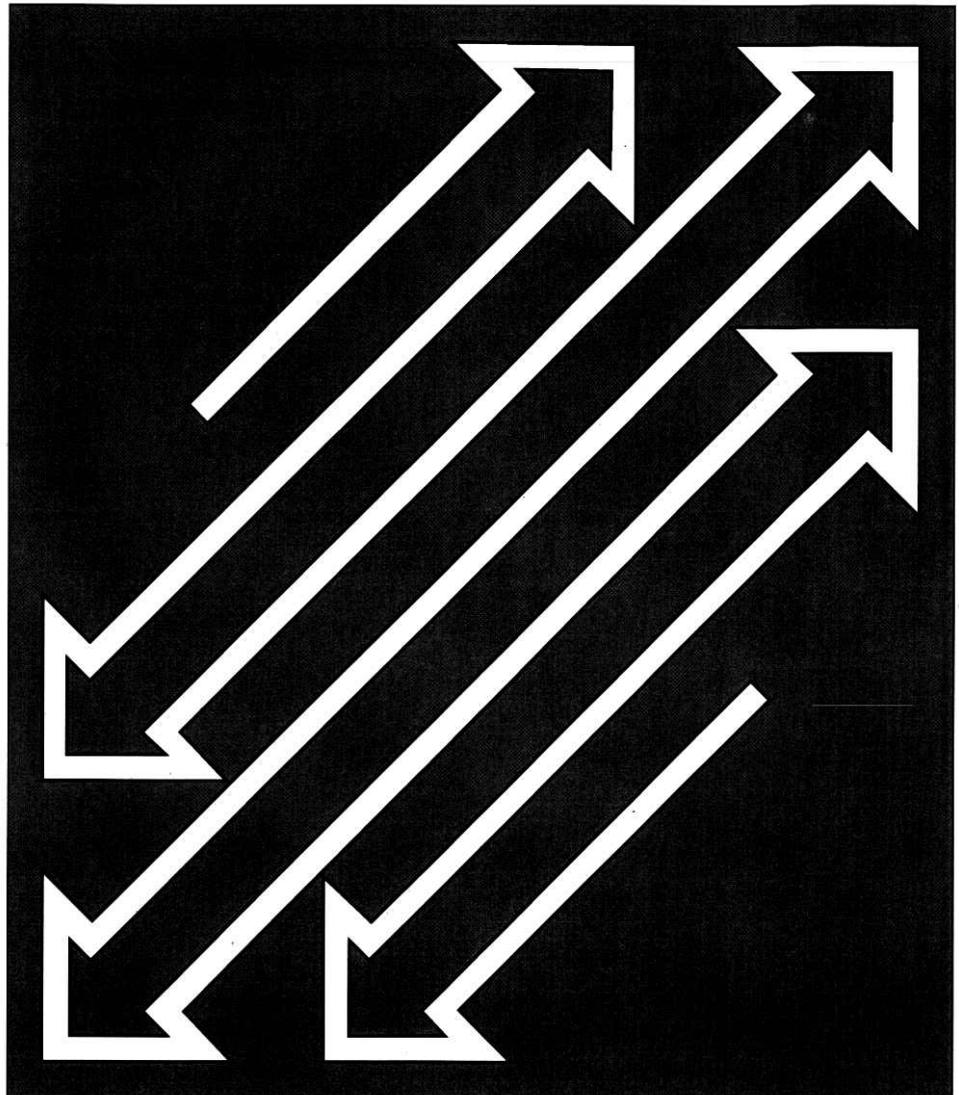
**Das Kulturfördergesetzes NRW – ein Novum**

**Serviceorientiert und kundenfreundlich –  
Stadt Düren wird „Modellkommune E-Government“**

**Städtetag NRW hilft bei kommunaler Wirtschaftsförderung  
in Cape Coast (Ghana)**

**Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes  
und weiterer Gesetze – Stellungnahme der  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände**

**Rechtsprechung in NRW:  
Verfassungskonforme Bemessung der  
Finanzausgleichsmasse durch GFG 2011**



<b>Aufsätze und Berichte:</b>	<b>Das Kulturfördergesetzes NRW – ein Novum</b> . . . . .	<b>3</b>
	<b>Serviceorientiert und kundenfreundlich – Stadt Düren wird „Modellkommune E-Government“</b> . . . . .	<b>7</b>
	<b>Städtetag NRW hilft bei kommunaler Wirtschaftsförderung in Cape Coast (Ghana)</b> . . . . .	<b>9</b>
	<b>Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze – Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände</b> . . . . .	<b>11</b>
 <b>Mitteilungen:</b>		
<b>Aus dem Landesverband</b>	46/2014 NRW-Städte fordern Sofort- und Notprogramm für kommunale Verkehrswege – Sanierungsstau bei Brücken reduzieren . . . . .	<b>20</b>
	47/2014 Städtetag NRW dankt Norbert Bude für außerordentliches Engagement für Städte „Sehr vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit“ . . . . .	<b>21</b>
	48/2014 NRW-Städten fehlt Spielraum für Investitionen – Hilfen bei Sozialleistungen zwingend Städtetag NRW veröffentlicht Gemeindefinanzbericht 2014 . . . . .	<b>21</b>
<b>Finanzen</b>	49/2014 Kommunales Finanzmanagement: Meldepflichten nach der europäischen Derivateverordnung . . . . .	<b>22</b>
	50/2014 Sparkassen: Zulässige Anzahl von Mandaten . . . . .	<b>24</b>
<b>Frauen und Gleichstellung</b>	51/2014 Hilfefonotefon Gewalt gegen Frauen . . . . .	<b>26</b>
<b>Gesundheit und Sport</b>	52/2014 Sport in der Stadt – sozial, umweltfreundlich und nachhaltig . . . . .	<b>26</b>
<b>Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen</b>	53/2014 Werkstattgespräch zum Wohnungsaufsichtsgesetz am 25. Septembe 2014 in Düsseldorf . . . . .	<b>26</b>
<b>Umwelt und Wirtschaft</b>	54/2014 Bewerbung zum Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2014 . . . . .	<b>26</b>
<b>Personal und Organisation</b>	55/2014 Organ- und Gewebespende: Ausgabe Spendeausweise und Infomaterial . . . . .	<b>27</b>
	56/2014 15. ÖV-Symposium; E-Government in Nordrhein-Westfalen – strategisch voran! . . . . .	<b>27</b>
	57/2014 Armutzuwanderung aus osteuropäischen Staaten: aktualisierter Leitfaden der EU . . . . .	<b>28</b>
<b>Rechtsprechung in NRW:</b>	Verfassungskonforme Bemessung der Finanzausgleichsmasse durch GFG 2011 . . . . .	<b>29</b>
 <b>NRW-Kaleidoskop</b>		

# Das Kulturfördergesetz NRW – ein Novum

## Genese und Beratungsstand

Von Raimund Bartella, Hauptreferent Städtetag Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Frauen, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS NRW) hat im Mai 2014 den seit längerem angekündigten Entwurf eines Kulturfördergesetzes für das Land NRW (KFG) erarbeitet und den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Der Gesetzentwurf nebst Begründung sowie der Entwurf der Richtlinie zur Kulturförderung sind auf der Internetseite des Landtages NRW unter der Rubrik aktuelle Gesetzgebungsverfahren einsehbar.

### I. Was wir wollten – Ausgangslage

Das MFKJKS NRW hat bereits im April 2013 Eckpunkte für ein KFG nach Beschlussfassung durch das Kabinett veröffentlicht. Im Zuge der Vorbereitungen für ein KFG hat das MFKJKS NRW 2012 Prof. Dr. Johannes Hellermann mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragt. Hintergrund für diese gutachterliche Stellungnahme war ein Beschluss des Vorstandes des Städtetages NRW vom 29. September 2010, in dem die Landesregierung aufgefordert worden ist: „Bei der Prüfung einer gesetzlichen Regelung zur kulturellen Bildung sollte ein allgemeines Fördergesetz für kulturelle Bildung, nicht aber spezielle Fachgesetze für einzelne Kulturfachbereiche in Erwägung gezogen werden. Die Finanzierung darf nicht aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz erfolgen und muss auch eine Teilnahme von Kommunen mit prekärer Haushaltssituation ermöglichen.“

Der Gutachter sollte prüfen, ob „entweder – in Abstimmung mit der kommunalen Finanzaufsicht –, trotz bisheriger „Freiwilligkeit“ der Kulturaufgaben, auch für Kommunen in finanziell schwieriger Situation ein Grenzwert für die Kulturförderung gesichert werden kann, oder ob die kommunale Kulturförderung auf der Grundlage des Artikels 18 Abs. 1 der Landesverfassung zu einer rechtlich verbindlichen Pflichtaufgabe ausgestaltet werden muss.

Im Ergebnis kommt Hellermann zu dem Schluss, dass eine Ableitung einer kommunalen Pflicht-

aufgabe der Kulturförderung und Kulturarbeit aus verfassungsrechtlichen und einfach-rechtlichen Gründen abzulehnen ist. Sollte der Gesetzgeber dennoch eine Regelung kommunaler Kulturarbeit vorsehen und anstreben, sie nicht konnexitätsrelevant zu gestalten, so müsste sie im Rahmen einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung der Kommunen zur örtlichen Kulturarbeit rechtlich so gut wie inhaltsleer bleiben, wenn sie verfassungsgemäß sein sollte. Damit fand die Diskussion um eine wie auch immer deklarierte „Pflichtaufgabe Kultur“ ihr Ende. Bezüglich der haushaltsrechtlichen Aussagen des Gutachtens kann wie folgt zusammengefasst werden: Zwar konstatiert der Gutachter einen hinreichenden kommunalen Spielraum zur Fortführung bereits etablierter nicht pflichtiger Aufgabenwahrnehmung im Nothaushaltsrecht auch in der kommunalen Kulturarbeit. Er stellt aber auch fest, dass die Aufnahme neuer (kultureller) Aktivitäten außerhalb der pflichtigen Aufgabenwahrnehmung so gut wie ausgeschlossen sei. Der Gutachter schlägt vor, eine allgemein formulierte haushaltsrechtliche Regelung im Sinne einer Ergänzung des § 76 GO NRW aufzunehmen, die eine angemessene Berücksichtigung nicht pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben vorsieht. Dieser Vorschlag wurde jedoch nach der Ressortabstimmung seitens des Landes nicht aufgegriffen.

Die Landesregierung hat weiterhin bereits frühzeitig zu erkennen gegeben, dass dieses „Kulturfördergesetz“ lediglich einen Rahmen für die Kulturförderung des Landes in NRW darstellen soll. Es war nicht beabsichtigt, Förderprogramme und Maßnahmen zu benennen, die konkrete Leistungspflichten für die Kommunen auslösen und zu finanziellen Ausgleichsansprüchen gegenüber dem Land führen könnten (keine Konnexitätsrelevanz). Auch sollten aus dem Gesetz keine direkten Ansprüche von Bürgerinnen und Bürgern für bestimmte Kulturangebote ableitbar sein.

Nach Beratungen der Eckpunkte im Kulturausschuss und einer eingesetzten ad-hoc-Arbeitsgruppe sowie kurzfristiger Befassung des Vor-

standes des StNRW mit dem Referentenentwurf hat die Geschäftsstelle eine Stellungnahme erstellt, die dem Ministerium vor einer erneuten Befassung des Kabinetts zugeleitet wurde. Für Mitglieder ist sie im Extranet unter extranet.staedtetag-nrw.de/stnrw/extra/bildung/000977/ abrufbar.

## **II. Was wir bekommen haben und was nicht – Allgemeine Einschätzung des Gesetzesentwurfes**

Kulturelles Leben zu ermöglichen und zu fördern, ist nach der Zielsetzung des Kulturfördergesetzes NRW Aufgabe des Landes und der Städte und Gemeinden als Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge. Für die Städte ist sie Teil der sogenannten freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben.

Der Städtetag NRW unterstützt diese Zielsetzung des Gesetzesentwurfes, einen verbindlichen Rahmen und eine Grundlage für die zukünftige Kulturförderung des Landes zu schaffen. Mit einem Kulturfördergesetz kann ein wirksamer Beitrag zur Stabilisierung und Systematisierung der Kulturlandschaft in NRW geleistet werden.

Aus dem Gesetzesentwurf einschließlich der Begründung wird deutlich, dass die Landesregierung mit diesem Paket einen Schritt zur Weiterentwicklung von Kunst und Kultur in NRW, aber auch der Landeskulturpolitik in Zusammenarbeit mit den Städten gehen will. Der Städtetag NRW erkennt darin eine Gratwanderung, die der Gesetzgeber zu vollziehen hat: Es geht darum, den Eigenwert von Kunst und künstlerischen Tätigkeiten zu sichern, gleichzeitig die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen, einen hohen Grad an Anwendungsorientierung zu erreichen, zur Stabilisierung der Kulturfinanzierung auf allen Ebenen in NRW beizutragen und im positiven Sinne Kulturpolitik landesseitig zu gestalten, ohne in den Entscheidungsspielraum der Gemeinden und Gemeindeverbände einzugreifen –, weiterhin aber Kooperationen und andere neue Organisationsformen zu unterstützen.

Zusammenfassend ist das gelungen, auch wenn das eigentliche Ziel der Gesetzesinitiative nicht erreicht wird. Es darf daran erinnert werden, dass sich ab 2006 eine ganze Reihe von Städten, die mit genehmigten Haushaltssicherungskonzepten bzw. im Nothaushalt wirtschafteten, nicht an zentralen Projekten und Maßnahmen der Landesregierung im Bereich der kulturellen Bildung in sinnvollem Umfang beteiligen durften, weil ein Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden

konnte. Die Städte konnten ihren Eigenanteil nicht aufbringen. Der Städtetag hatte deshalb gefordert, unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen Lösungen zu finden. Ein Mindestmaß an Kulturförderung sollte immer erhalten bleiben können. Hier sind nur begrenzt Lösungsmöglichkeiten durch die Regelung des § 30 E-KFG erkennbar.

Zusätzliche finanzielle Förderungen des Landes im Kulturbereich, die gerade auch den notleidenden Kommunen zugute kämen, sieht der Gesetzesentwurf nicht vor. Mit Blick auf die Glaubwürdigkeit der Initiative sollte das Land zumindest schrittweise seinen Anteil an der Kulturförderung in NRW deutlich erhöhen. Die Finanzierungsquoten vergleichbarer Länder wie Bayern oder Baden-Württemberg erreichen schlicht das Doppelte wie in NRW. Der Städtetag wird sich umso mehr dafür einsetzen, die allgemeine Finanzausstattung der Kommunen durch das Land mittel- und langfristig erheblich zu verbessern, insbesondere die unserer Mitgliedschaft, der großen Städte. Denn dann entstehen auch Spielräume, eine angemessene städtische Kulturfinanzierung zu realisieren.

## **III. Worin das Neue im KFG NRW besteht**

### ***Allgemeine Bestimmungen: bereits hier die kommunale Selbstverwaltung achten***

Die §§ 1 und 2 regeln den Geltungsbereich sowie die Kulturförderung als Aufgabe von Land und Kommunen. Das KFG richtet sich in erster Linie an das Land. Es regelt umfassend die Handlungsfelder und Verfahrensweisen der Landeskulturförderung. Anknüpfungspunkt ist Art. 18 Abs. 1 der Landesverfassung, in dem aber auch die Gemeinden und Gemeindeverbände in die Pflicht genommen werden, in Nordrhein-Westfalen Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern.

Das Gesetz soll die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen wahren. Es soll also nicht in die Entscheidungsfreiheit der Städte und Gemeinden im Kulturbereich eingreifen.

Alle Regelungen, die diesen Zielstellungen zuwiderlaufen, haben wir in unserer Stellungnahme kritisiert. Zwar erkennen wir die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände an, zur Ausfüllung des Staatsziels Kultur nach Art. 18 Abs. 1 Landesverfassung beizutragen, doch darf dies nur im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie stattfinden. Insoweit haben wir kritisiert, dass die Vorlage der Landesregierung in § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 3 die Kommunen in die Pflicht nimmt, „Ziele, Schwerpunkte und Grund-

sätze der Kulturförderung“, so wie sie in Teil 2 des Gesetzentwurfes geregelt werden sollen, zu berücksichtigen. Die Kommunen sind vielmehr frei über ihre eigenen Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze in der Kulturarbeit und in der Kulturförderung eigenständig zu entscheiden.

Wir haben weiterhin kritisiert, dass es keine klare Zuweisung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gibt, was freiwillige Aufgaben in Kulturbereichen betrifft, die bereits gesetzlich geregelt sind. Das betrifft beispielsweise den Denkmalschutz und die Denkmalpflege, das Archivwesen und die Weiterbildung. Zur Denkmalpflege: Soweit das Denkmalschutzgesetz NRW sonderordnungsrechtliche Verfahren als pflichtige Aufgabe regelt und den Gemeinden die Zuständigkeit übertragen wird, wäre ein Umfassen dieser speziellen Aufgabe im KFG NRW abwegig. Soweit sich aber die Aufgaben des Denkmalschutzes in die der Denkmalpflege wandeln und somit freiwilligen Charakter erhalten, ist zu klären, ob solche Aufgaben vom KFG NRW umfasst sind. Die Klarstellung sollte so gefasst werden, dass sie zwar die Ressortzuständigkeit für diese Bereiche auf Landesebene respektiert, andererseits aber klarstellt, dass z. B. sowohl Archivaufgaben als auch Denkmalaufgaben Kulturaufgaben sind, mit der Folge, dass Landesförderungen auf Grundlage des KFG auch in diesen Bereichen möglich werden. Denn die Zuständigkeit eines bestimmten Ressorts für die Ausführung des KFG NRW ist ansonsten nicht festgelegt worden, was der Zielsetzung des Gesetzentwurfes entspricht. Art. 18 Abs. 1 LV adressiert die gesamte Landesregierung und nicht nur das MFKJKS. Das begrüßen wir ausdrücklich, mussten wir doch noch jüngst die Erfahrung machen, dass der Bauminister Denkmalfördermittel dramatisch zurückgefahren hat und sich für die kulturpolitischen Folgen nur begrenzt zuständig fühlte. Der interessierte Beobachter konnte den Eindruck gewinnen, dass es hier um optimale Verwendung von Budgetmitteln für Baustoffe ging und nicht um Kulturgüterschutz.

#### **Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze des Landes: Keine kommunale Angelegenheit**

Im Teil II des Gesetzes (§§ 3 bis 5) werden Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung (des Landes) festgelegt. In unserer Stellungnahme haben wir zu diesen Regelungen keine Stellung bezogen, weil sie sich unseres Erachtens zunächst ausschließlich an das Land richten. Es kann aber festgestellt werden, dass sowohl die Ziele als auch die Schwerpunkte und auch Grundsätze der Kulturförderpolitik in

wesentlichen Zügen der derzeitigen kulturpolitischen Praxis der Städte folgen.

#### **Handlungsfelder der Kulturförderung: wir sind uns im Ziel einig, der Weg ist zum Teil noch holprig**

In den §§ 6 bis 17 werden die Handlungsfelder der Landeskulturförderung festgelegt. Zu begrüßen ist dabei, dass das Land einen Begriff der kulturellen Infrastruktur zugrunde legt, die auch im Wesentlichen der städtischen Sichtweise entspricht. Ausgangspunkt ist dabei das sogenannte Drei-Sektoren-Modell, das eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlicher Hand, kulturwirtschaftlich arbeitenden Unternehmen und der Zivilgesellschaft unterstellt.

Wir haben uns dabei allerdings dagegen ausgesprochen, ein gemeindliches oder gemeindeübergreifendes Strukturentwicklungskonzept bei Förderungen durch das Land zur Voraussetzung zu machen. Dies betrachten wir als einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Solche Konzepte – etwa sogenannte Kulturentwicklungspläne – liegen selbstverständlich bei weitem nicht in allen Städten NRW vor. Sie werden auch nicht flächendeckend angestrebt und bleiben einer Entscheidung der Selbstverwaltung vorbehalten. Es wird nicht bestritten, dass eine sinnvolle Abstimmung mit der Kulturlandschaft im Umkreis einer Stadt notwendig wird. Es ist aber zu befürchten, dass die Bestimmung zu bürokratischen Verfahrensvorgaben und extensiver Auslegung bis hin zu obligatorischen Kulturentwicklungsplanungen führen kann, was unzulässig wäre.

Bereits in den Schwerpunkten der Kulturförderung (§ 4 Abs. 3) wird der kulturellen Bildung ein besonderer Stellenwert beigemessen. Dieser konkretisiert sich in § 9 als Handlungsfeld. In Abs. 4 wird festgelegt, dass institutionelle Förderungen von Kultureinrichtungen nur geleistet werden, wenn diese Einrichtungen auch Aufgaben der kulturellen Bildung wahrnehmen. Wir unterstützen zwar die Absicht der Landesregierung, der kulturellen Bildungen einen besonderen Stellenwert einzuräumen. Wir sehen aber keine Notwendigkeit, eine Förderung davon abhängig zu machen, welche Förderform (projekthaft und institutionell) gewählt wird. Es gibt Förderinhalte, z. B. im Rahmen der Kunstförderung, die keine kulturelle Bildung darstellen.

Der Förderung der freien Szene und der Soziokultur wird ein eigener Paragraph gewidmet, was deren Bedeutung hervorhebt. Das begrüßen wir. Leider wird eine angemessene Entlohnung von künstlerischen Leistungen und Förderung in-

nerhalb der freien Szene sowie der Soziokultur aus unterschiedlichen Gründen immer häufiger nicht realisiert. Das führt dazu, dass immer mehr Künstlerinnen und Künstler in besonders schwierige finanzielle Situationen geraten. Es muss das gemeinsame Ziel von Land und Kommunen sein, dass auch bei künstlerischen Leistungen eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Ob das einem Mindestlohn gleichkommt, muss erörtert werden. Die Städte sind bemüht, solche Standards einzuhalten. Deshalb sollte sich das Land auch dazu bekennen. Wir haben dazu einen Formulierungsvorschlag gemacht.

### **Landeseigene Kulturaufgaben**

Im Teil 4 (§§ 18 bis 21) werden landeseigene Kulturaufgaben beschrieben, zu denen wir wegen Nichtzuständigkeit keine Stellung bezogen haben.

### **Kulturförderplan und Berichtswesen sowie Qualitätssicherung: Auf das Wie kommt es an**

Die Teile 5 und 6 des Gesetzentwurfes (§§ 22 bis 27) führen zwei neue Instrumente der Landeskulturförderung ein. Dabei handelt es sich um den Kulturförderplan und den Landeskulturbericht.

Der Kulturförderplan soll zukünftig jeweils für fünf Jahre die Ziele und Schwerpunkte der Landesförderung festlegen. Zwar steht der Plan unter dem Vorbehalt der jährlichen Beschlussfassung des Haushaltsgebers, doch bedeutet er eine politische Konsensbildung und Festlegung der Landesregierung, die für die Kulturschaffenden, die Verantwortlichen im Land und auch für die Städte eine erheblich verbesserte Planungssicherheit bedeuten soll.

Über die Frage der Sinnhaftigkeit eines Kulturförderplans in NRW sind in der ad-hoc-Arbeitsgruppe und im Kulturausschuss des StNRW Diskussionen geführt worden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vorteile, die vor allem mit Planungssicherheit begründet wurden, deutlich höher gewichtet wurden als die Befürchtung, dass es hier zu frühzeitigen Festlegungen und damit einer gewissen Inflexibilität der Landeskulturförderung kommen könnte. Wir haben deshalb die Einführung eines Kulturförderplans begrüßt.

Die Landesregierung soll im Landeskulturbericht alle fünf Jahre zur Lage der Kultur in NRW Stellung beziehen – also nicht nur zur Landeskultur, sondern auch zu Kulturförderung in den Städten und Gemeinden. Er soll in einem mehrjährigen Arbeits- und Forschungsprozess, an dem auch

die Kommunen und ihre Verbände beteiligt werden sollen, erstellt werden. Im Zusammenwirken von Evaluation von Förderungen (§ 26), der Erstellung des Landeskulturberichts (§ 25) und der Aufstellung des Kulturförderplans (§§ 22 und 23) entsteht ein regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes (§ 27).

Die Ambivalenz dieses Steuerungsinstrumentes liegt auf der Hand. Es ist – wie inzwischen auch in anderen Bereichen üblich – zu begrüßen, dass die Erreichung von Zielen und Maßnahmen in der Landeskulturpolitik einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen werden. Die Belastung der geförderten Einrichtungen durch Mitarbeit an diesen Evaluationsprozessen durch Lieferung von empirischem Material darf aber nicht zu zusätzlichen Aufwänden führen, die die praktische Kulturarbeit beeinträchtigen. Die Einschränkung in § 25 Abs. 2, dass für den Bericht erforderliche Daten und Informationen nur zur Verfügung zu stellen sind, wenn diese bereits vorhanden sind, oder sie im Rahmen der von den geförderten obliegenden Aufgaben ohnehin erhoben werden sollen, wurde als hinreichender Schutz vor Überbürokratisierung gewertet. Insoweit findet auch der Landeskulturbericht, der Kulturförderbericht und, wie bereits zuvor genannt, der Kulturförderplan Zustimmung.

### **Förderverfahren: Eine gewisse Enttäuschung bleibt zurück**

In den §§ 28 bis 32 werden die seitens des Landes geplanten Förderverfahren näher konkretisiert. Als neues Instrument sind die sogenannten Fördervereinbarungen hinzugekommen, die drei verschiedene Formen annehmen können:

1. Verträge im Sinne von § 54 VwVfG mit mehrjähriger Laufzeit ohne Haushaltsvorbehalt,
2. ebensolche rechtsverbindlichen Verträge, die aber auf beiden Seiten unter Haushaltsvorbehalt stehen und
3. Fördervereinbarungen, die den Charakter von beiderseitigen politischen Absichtserklärungen haben.

Jede Stadt ist frei, solche Fördervereinbarungen mit dem Land abzuschließen. Einschränkungen existieren nur dann, wenn sich eine Gebietskörperschaft in der Haushaltssicherung oder im Nothaushalt befindet. Neue Fördervereinbarungen dürfen in Fällen des § 76 der GO NRW nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gebietskörperschaft abgeschlossen werden, im Falle des Nothaushalts nicht. Unabhängig davon, ob sich eine Gebietskörperschaft in der Haus-

haltssicherung oder im Nothaushalt befindet, dürfen bereits abgeschlossene Fördervereinbarungen im Rahmen ihrer Befristung bedient werden.

Diese Regelung befriedigt aus kommunaler kulturpolitischer Sicht nicht. Gemäß dem Vorstandsbeschluss aus dem Jahr 2010 sollte allen Städten und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an Maßnahmen der kulturellen Bildung, die durch das Land initiiert werden, zu beteiligen. Das Hellermann-Gutachten (s. oben) hat hierzu aber nur begrenzte Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, die aus kommunalverfassungsrechtlichen und finanzverfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt wurden. Insoweit haben wir uns zu den vorgeschlagenen Regelungen zu Fördervereinbarungen in der Stellungnahme nicht geäußert, aber eine gewisse Enttäuschung bleibt zurück.

#### **IV. Förderrichtlinie: was tatsächlich hilft**

Die vorliegende Fassung der allgemeinen Richtlinie kann als sachgerecht und zeitgemäß für die derzeitige kommunale Förderpraxis angesehen werden. Sie bedeutet konkrete Erleichterungen bei Förderverfahren, wie z.B. Festbetrags-Finanzierung, Anerkennung von eingeworbenen Sponsoring-Leistungen oder die Anerkennung von allgemeinen Ausgaben für Akteure der freien Szene.

Kritisch gesehen wird allerdings der Umstand, dass institutionelle Förderungen für Gemeinden und Gemeindeverbände nach Nr. 4.1.1 anschei-

nend nicht mehr gewährt werden sollen. In unserer Stellungnahme haben wir um Prüfung gebeten und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass nach unserer Auffassung derzeit quasi institutionelle Förderungen gewährt werden, die auch in Zukunft erhalten bleiben müssen.

#### **V. Das Novum – Transparenz und Öffentlichkeit der Landeskulturpolitik**

Das KFG NRW wäre nach seiner Verabschiedung im Landtag ein Novum in der Kulturgesetzgebung Deutschlands, weil es zumindest die Landeskulturpolitik für alle Kulturakteure in NRW transparenter macht und gleichzeitig einen partizipativen Ansatz in sich trägt, der dem Umstand geschuldet sein dürfte, dass die landesseitige und kommunale Kulturfinanzierung in NRW im bundesweiten Vergleich vor besonderen Herausforderungen steht. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass die Finanzkraft der kommunalen Seite durch gesellschaftliche Prozesse in zahlreichen Städten eingeschränkt ist, gleichzeitig aber bei den Kommunen, begründet durch die hohe Finanzkraft in der Vergangenheit, ein dominierender Teil der Kulturbudgets liegt. Aber auch das Land ist aufgrund seiner derzeitigen Steuerkraft nicht in der Lage, sein Kulturbudget kurzfristig spürbar zu erhöhen. Im Gegenteil, noch 2012 wurde der Landeskulturetat überproportional gekürzt. Das KFG NRW kann die Kunst und Kultur nicht vor weiteren Kürzungen schützen, die einer gleichgültigen Haltung entspringen. Aber es wird solche Verhaltensweisen öffentlicher machen.